

Allgemeine Geschäftsbedingungen ARTFIX GmbH

1. Vertragsgrundlagen

Für Verträge mit der ARTFIX GmbH gelten folgende Grundlagen in folgender Hierarchie (wobei bei Unvereinbarkeit die jeweils vorangehenden die weiteren ausschliessen):

1. Die zwingenden Bestimmungen des allgemeinen Rechts, insbesondere Art. 363ff. OR
2. Die individuellen Angebote, Leistungsbeschreibungen und Vereinbarungen mit dem Kunden
3. Die vorliegenden AGB
4. SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Holzbau, SIA 118–343 Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore
5. Die nicht zwingenden Bestimmungen des allgemeinen Rechts, insbesondere Art. 363ff. OR.

2. Projektierung/ Planung

2.1. Planungsarbeiten

Für Planungsarbeiten gelten Leistungshonorare. Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Offerbeschriebe bleiben Eigentum der ARTFIX GmbH. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Wird der ARTFIX GmbH die Ausführung des Werks übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.2. Pflichten des Kunden in der Planung

Die gestalterische und technische Gesamtplanung obliegt dem Kunden. Der Kunde definiert die vorgesehene Produkt-Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderung an die Produkte ab. Mögliche Kriterien sind z.B. Gestaltungsform, Erscheinung, Farbe, Funktionen, Klima, Schall, Sicherheit, Bedienungskomfort, Menge usw. Eine Überprüfung der Fachplanung durch die ARTFIX GmbH ist nicht möglich und findet nicht statt. Die ARTFIX GmbH übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Ausschreibung und Fachplanung.

3. Angebot

3.1. Vorleistungen

Das Erstgespräch und die erste Offerte des ARTFIX GmbH sind in der Regel kostenlos. Weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Bereinigungen sind kostenpflichtig (Planungs- und Projektierungsvertrag) und sind gegenseitig zu vereinbaren.

3.2. Gültigkeit des Angebotes

Die Gültigkeit für Offerten beträgt 30 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Später eintreffende Bestellungen sind durch die ARTFIX GmbH bestätigen zu lassen.

4. Werkvertrag und Bestellung

4.1. Die Bestellung

Die Bestellung und die zum Bestellzeitpunkt vorhanden Kenntnisse und Informationen bilden den Werkvertrag und die Basis für beide Werkvertragspartner zur verbindlichen Vertragserfüllung. Der Leistungsumfang basiert namentlich auf folgenden Punkten:

- mündlichen Angaben
- Offerten
- Nachtragsofferten
- Auftragsbestätigungen
- Werkverträgen
- Bau- und Terminplanung

4.2. Regiearbeiten

Regiearbeiten und zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Unterbruchs- und Etappierungskosten/-spesen und Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.

4.3. Mehr- und Minderleistungen

Mehr und Minderleistungen werden gegenüber den Grundleistungen abgegrenzt und separat ausgewiesen.

5. Preis- und Zahlungskonditionen

5.1. Stundenansatz

Siehe separate Preisliste.

5.2. Benutzung von Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen

In den Regieansätzen ist die Benutzung von Kleinmaschinen und von Spezialwerkzeugen inbegriffen.

5.3. Reisezeit

Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit verrechnet.

5.4. Kostendach

Die Kosten sind dem Kunden regelmässig zu melden. Das Kostendach gilt als Information und nicht als verbindlicher Einheitspreis.

5.5. Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen

Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu vereinbaren.

5.6. Abrechnung

Montagearbeiten werden wöchentlich netto abgerechnet.

5.7. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und Administrierung des Kunden verlängern die Frist nicht. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug.

5.8. Zahlungspflicht

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

5.9. Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ab Einsetzen des Verzuges ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

6. Im Grundpreis inbegriffene Leistungen

- die endgültigen Verteilungen innerhalb der Baustelle, sofern nichts anderes vereinbart
 - die Baumontage
 - der einmalige Einbau
- ARTFIX GmbH Zusätzliche Arbeitsgänge z.B. Aus- und Einhängen oder Nachjustierarbeiten etc. sind nicht inbegriffen.

7. Nicht im Grundpreis inbegriffene Leistungen

- erweiterte, individuelle Beratungs-, Auswahl und Entscheidungsunterstützung für Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit wie z.B. zusätzliche Illustrationen, grafische Visualisierungen, physische Modelle, vergrösserte Farbmuster u.ä.
- objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschafts-Informationen wie z.B. Fluchtwege, Brandabschnitte, Lichtöffnungen usw.
- Beratungs- und Gestaltungsleistungen ausserhalb des Werkvertrages
- Für Bauleitung und Baukoordination ist der Kunde zuständig. Bauleitungsleistungen sind mit Honoraren zu entschädigen.
- Schutz gegen Beschädigung nach dem Einbau
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind bei Erkennen dem Kunden sofort schriftlich mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logistikskosten bei bauseits veranlassten, nicht vorhergesehenen Unterbrechungen der Arbeiten
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen oder ungenauen und krummen Mauerwerken. Diese sind bei Erkennen dem Kunden sofort schriftlich mitzuteilen.
- Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügenden Lagermöglichkeiten im Bau
- zusätzliche Abdeckungen an Bauteilen infolge Beschädigungsgefahr während der Bauphase

8. Baustellenverantwortung Verantwortung des Kunden

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

8.1.1. Zufahrt

Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.

8.1.2. Gerüste, Baukräne, Aufzüge

Der Kunde hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge zu stellen.

8.1.3. Aufzug

Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten vom Kunden unentgeltlich zur

Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

8.1.4. Strom

Elektro-Steckdosen, geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 50m von der Montagestelle. Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.1.5. Lagerplatz für Werkzeug

Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

8.1.6. Lagerplatz für Material

Für die vom ARTFIX GmbH anzuliefernden Bauteile und das Material ist vom Kunden bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

8.1.7. Zugang

Die Treppenhäuser müssen gut begehbar sein. Sie dürfen nicht durch Gerüste usw. unzulässig eingeengt sein. Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachten dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.

8.1.8. Baustelle

Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Kunde verantwortlich.

8.2. Verantwortung der ARTFIX GmbH

8.2.1. Arbeitsplatz

Für die Arbeitssicherheit und die Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte ist die ARTFIX GmbH verantwortlich.

8.2.2. Entsorgung

Die ARTFIX GmbH ist für die Entsorgung des eigenen Materials selber zuständig.

9. Terminplanung

Für die Terminplanung ist der Kunde zuständig.

9.1. Ausführungstermine

Die Pflicht der ARTFIX GmbH zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei ARTFIX GmbH voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Kunde im Verzug, so hat ARTFIX GmbH Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

9.2. Beststellungsänderung

Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat die ARTFIX GmbH Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

9.3. Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Es ist eine neue Frist mit der ARTFIX GmbH zu vereinbaren.

9.4. Störungen

Die ARTFIX GmbH hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn sie am Verzug kein Verschulden trifft und sie die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner arbeitsmarktlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Kunde hat mit der ARTFIX GmbH neue Termine zu vereinbaren.

10. Bauabnahme und Mängel

10.1. Abnahme mit Prüfpflicht

Alle von der ARTFIX GmbH ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Kunden im Beisein der ARTFIX GmbH zu kontrollieren.

10.2. Rügefrist für Mängel

Mängel sind innert 5 Tagen der ARTFIX GmbH mit Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel.

10.3. Verdeckte Mängel

Verdeckte Mängel sind vom Kunden sofort nach deren Entdeckung bei der ARTFIX GmbH schriftlich zu rügen.

10.4. Risikoubergang

Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme bzw. dem uneingeschränkten Gebrauch trägt der

Kunde das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

10.5. Haftpflicht nach Bauabnahme

Nach erfolgter Bauabnahme kann ARTFIX GmbH für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

11. Garantieleistungen

11.1. Gewährleistung

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf unsachgemässe Montage zurückzuführen sind.

11.2. Mängelbehebung

Die Rechte zur Behebung der Mängel beschränken sich auf die Nachbesserung. Im Übrigen werden die Mängelrechte wegbedungen. Würde eine Nachbesserung ARTFIX GmbH in dessen übermässige Kosten verursachen, so ist sie berechtigt, statt einer Nachbesserung einen Preisnachlass (Minderung) zu gewähren.

11.3. Garantiedauer, Verjährungsfristen

Es bestehen die folgenden Garantie-/Verjährungsfristen: 5 Jahre Garantie für festmontierte (unbewegliche) Sachen (OR 371 Abs.2)

1 Jahr Garantie für bewegliche Sachen (OR 371 Abs.1)

Die Garantiedauer beginnt automatisch ab Bauabnahme. Als Gültigkeitsnachweis gilt der Werkvertrag bzw. die Rechnung.

11.4. Gewährleistungsausschluss

Jede Garantie (Gewährleistung) ist ausgeschlossen für:

- Reparaturarbeiten jeder Art
- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Kunde selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für die ARTFIX GmbH vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Kunden
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau entstanden sind.
- Mängel, die nach dem Einbau und während der Nutzung infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung entstanden sind.
- Beschädigungen durch Dritte nach Bauabnahme
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze für Dampfabzüge usw.

12. Sicherheiten der ARTFIX GmbH

12.1. Rückbehaltsrecht

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist die ARTFIX GmbH berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzuhalten, bis der Kunde bezahlt resp. ihr die Gegenleistung sichergestellt wird.

12.2. Rücktrittsrecht

Die ARTFIX GmbH kann nach der Setzung einer angemessenen Frist zur Bezahlung resp. Sicherstellung vom Werkvertrag zurücktreten.

12.3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der ARTFIX GmbH. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts bleibt vorbehalten.

12.4. Bauhandwerkerpfandrecht

gemäss ZGB Art. 837 ff.

13. Nutzung und Wartung

13.1. Bedienungsanleitungen

Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden dem Kunden nach der Werkabnahme übergeben.

13.2. Wartung und Service

Der Kunde ist für die korrekte Wartung verantwortlich.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder aus konkurrierenden deliktischen Ansprüchen befindet sich **am Geschäftssitz der ARTFIX GmbH**. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.